

Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger

531.215.251

vom 20. Mai 2019 (Stand am 1. Oktober 2025)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Düngerpflichtlagerverordnung
vom 10. Mai 2017¹,
verordnet:*

Art. 1 Pflichtlagerwaren

Die im Anhang aufgeführten Waren müssen in einem Pflichtlager gelagert werden.

Art. 2 Qualität der eingelagerten Waren

Die Qualität der eingelagerten Waren muss jederzeit den Vorgaben der Genossenschaft Agricura (Agricura)² zum handelsüblichen Standard und zur Lagerfähigkeit entsprechen.

Art. 3³ Pflichtlagermenge

Die Gesamtmenge des in Pflichtlagern gelagerten reinen Stickstoffs muss einen Drittel des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs der Schweiz decken.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Agricura legt die Pflichtlagermenge proportional zur Gesamtmenge pro Halter fest anhand:

- a. der von ihm ins schweizerische Zollgebiet eingeführten Warenmenge;
- b. der von ihm zum ersten Mal im Inland in Verkehr gebrachten Menge von im Inland hergestellten oder verarbeiteten Waren.

² Sie legt dazu eine Referenzperiode fest.

³ Sie legt die Pflichtlagermenge periodisch neu fest.

AS 2019 1907

¹ SR 531.215.25

² Die Vorgaben sind auf der Website der Agricura unter folgender Adresse abrufbar:
www.agricura.ch > Rechtsgrundlagen.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2025, in Kraft seit 1. Okt. 2025
(AS 2025 562).

Art. 5 Unterschreitung der Pflichtlagermenge

¹ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann zur Überbrückung kurzfristiger Versorgungsengpässe eine vorübergehende Unterschreitung der Gesamtmenge um höchstens 20 Prozent zulassen.

² Es kann einem Halter auf Antrag hin nach Anhören der Agricura ausnahmsweise eine vorübergehende Unterschreitung der Pflichtlagermenge bewilligen.

³ Der Pflichtlagervertrag muss entsprechend angepasst werden.

Art. 6 Stellvertretende und gemeinsame Pflichtlagerhaltung

¹ Die Pflichtlagerhalter können die vorgeschriebene Warenmenge teilweise oder vollständig in stellvertretender oder in gemeinsamer Pflichtlagerhaltung halten.⁴

² Die Gründung und Ausgestaltung einer Lagergesellschaft zur gemeinsamen Pflichtlagerhaltung bedürfen der Genehmigung des BWL.

Art. 7 Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

¹ Das BWL vollzieht diese Verordnung.

² Es kann den Anhang nach Anhören des Fachbereichs Ernährung und der Agricura ändern.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2025, in Kraft seit 1. Okt. 2025 (AS 2025 562).

Anhang
(Art. 1)

Waren nach Artikel 1

Stickstoffdüngemittel

Harnstoff 46 % N

Rein-N, in Form von:

- Düngemittel mit mind. 12 % N
 - Düngemittel mit mind. 12 % N, exklusive alle Harnstoffe
-

